

**Aktualisierte Fassung vom 08.06.2023**

**Antrag Nr. 2 der Gemeinden Neuenhagen, Hoppegarten und Fredersdorf-Vogelsdorf zur Verbandsversammlung des WSE am 14.06.2023**

**Ermessensentscheidungen über den Anschluss an die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in Verfahren der Bauleitplanung**

**Beschlussvorschlag:**

1. Für die seit März 2022 blockierten Vorhaben sowie für weitere Vorhaben werden sofort bzw. ab sofort bis zu einer Höhe von 60% des in Hangelsberg erwarteten Trinkwasservorkommens Versorgungszusagen (ggf. limitiert) gegeben. Entsprechende Schreiben werden im Rahmen der Trägerbeteiligung bzw. – bei beschlossenen B-Plänen ohne Zusage der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung - im Rahmen der Bauantragsverfahren für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ab dem Tag der Beschlussfassung an die beteiligten Verbandskommunen bzw. die Antragsteller versendet.
2. Sämtliche ablehnenden Ermessensentscheidungen über den Anschluss an die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in Verfahren der Bauleitplanung im Verbandsgebiet sind ab sofort von der Verbandsversammlung zu treffen.
3. Der Wasserverband Strausberg-Erkner erklärt seine Bereitschaft zur Übernahme der Vorhabensträgerschaft für das Vorhaben der Entwicklung der Wasserfassung Hangelsberg. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, alle dafür erforderlichen Schritte unverzüglich einzuleiten.

**Begründung:**

I.

Die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sind grundlegende kommunale Pflichtaufgaben, deren Erfüllung die Mitgliedskommunen auf den WSE übertragen haben. Damit einher geht die Befugnis, einen Anschlusszwang durchzusetzen. Das Aussetzen der öffentlichen Versorgung für Vorhaben kommunaler Bauleitplanung ist eine 180-Grad-Abkehr vom öffentlichen Versorgungsanspruch und Anschlusszwang. Damit wiegt jede einzelne Entscheidung, ein neues Bauvorhaben nicht mit einem öffentlichen Trinkwasseranschluss zu versorgen, besonders schwer und bedarf einer äußerst sorgsamsten Rechtfertigung. Für die Mitgliedskommunen sind Vorhaben der Bauleitplanung ein zentraler Teil der kommunalen Selbstverwaltung und oft ebenfalls mit Pflichtaufgaben wie dem Schulneubau verbunden und damit Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dadurch und aufgrund dessen, dass mit jeder versagten Einvernehmenserteilung die Grundprinzipien des Zweckverbandes und das hohe Gut der kommunalen Selbstverwaltung berührt sind, sollte eine solche Entscheidung wegen ihrer Bedeutung allein der Verbandsversammlung vorbehalten sein.

Der Verbandsvorsteher hat in seiner Begründung im Schreiben zur Bauleitplanung vom März 2022 auf fehlende Genehmigungen weiterer Entnahmemengen für die Trinkwasserversorgung zurecht hingewiesen. Die vollständige Nutzung sowie die Erschließung neuer Wasserfassungen in Zusammenarbeit mit den umliegenden Wasserversorgern werden die einzigen Wege zur dauerhaften Sicherung der Wasserversorgung im Verbandsgebiet sein.

Jede Entscheidung über die Einvernehmenserteilung in der Bauleitplanung beinhaltet eine Entscheidung darüber, ob für die in mehreren Jahren anzuschließenden Verbraucher die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Entnahmemengen zu unterschiedlichen Jahreszeiten ausreichen. Damit sind Grundlage der Entscheidung verschiedene Prognoseaspekte:

1. die Prognose des Verbrauches der bereits gegenwärtig angeschlossenen Verbraucher. Dies schließt die Berücksichtigung von verbrauchssteuernden Maßnahmen wie Bepreisung und Limitierung von Verbräuchen mit ein.
2. die Prognose der Zeitpunkte, zu denen neue Vorhaben bei Versorgungszusage (ggf. mit Limitierung) ans Netz gehen und deren Verbräuche
3. die Prognose über den Erfolg oder Misserfolg von Vorhaben zur Erschließung neuer Kapazitäten (wie z.B. das Wasserwerk Hangelsberg u.a.) und deren Mengen und Zeiträume bis zur Nutzbarkeit
4. die Prognose über das Genehmigungsverhalten der zuständigen oberen Wasserbehörde
5. die Prognose über den Ausgang anhängiger Gerichtsverfahren, die Einfluss auf die verfügbaren Entnahmemengen haben könnten (z.B. Gerichtsverfahren Wasserwerk Eggersdorf)

Die gegenwärtig seitens des WSE als Prognose zugrunde gelegte Netzplanung 2045 basiert auf einer Masterarbeit und schließt nicht alle der vorgenannten Prognoseaspekte mit ein. So wird unterstellt, dass der durch Innenverdichtung und bereits zugesagte Bauleitplanung erwartete Bevölkerungszuwachs von ca. 40.000 Einwohnern bereits heute abzudecken ist. Jedoch wird sich dieser Bevölkerungszuwachs über die nächsten Jahrzehnte verteilen und nicht über Nacht eintreten. Ebenso werden in der Netzplanung des WSE die durch die notwendigen Neuerschließungen von Wasservorkommen in Zukunft zu erwartenden zusätzlichen Entnahmemengen gänzlich außer Acht gelassen.

Nach Vorstellung der Ergebnisse der Vorerkundung in Hangelsberg besteht Anlass zur Annahme, dass nicht unerhebliche Wassermengen in einigen Jahren zur Verfügung stehen werden. Das Netzmodell 2045 sollte folglich um die vorgenannten dynamischen Prognoseaspekte ergänzt und überarbeitet werden.

Sämtliche Prognoseaspekte sind in eine Abwägung gegenüber dem grundlegenden Interesse an einer Aufrechterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Bedeutung von Projekten kommunaler Bauleitplanung als Teil der Selbstverwaltung einzustellen. Jede Versagung der Trinkwasserversorgung bedarf, wie vorstehend erläutert, einer besonderen Rechtfertigung, die nur ausnahmsweise das Ergebnis der Abwägung sein kann.

In die Abwägung einfließen soll zudem die Höhe des Wasserverbrauchs eines neuen Vorhabens in der Bauleitplanung und die Möglichkeit, zukünftige Verbräuche vertraglich zu limitieren, z.B. in städtebaulichen Verträgen der Verbandskommunen oder vertragliche Regelungen mit Vorhabenträgern.

Im Ergebnis handelt es sich danach bei der Entscheidung, ob ein neues Vorhaben versorgt werden kann, um eine Ermessensentscheidung des WSE, die nur als Ergebnis einer umfassenden Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung im Versagungsfall ergehen darf.

II.

Wegen des schweren Eingriffs, den eine Versagung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung durch den WSE darstellt, sollte anhand der seit März 2022 eingetretenen Entwicklung sorgfältig abgewogen werden, ob für die seitdem versagten Verfahren inzwischen das Einvernehmen erteilt werden kann. Inzwischen sind folgende Befunde festzustellen:

Entgegen der Annahme im Schreiben des WSE zur Bauleitplanung aus dem März 2022 hat sich das Verhalten der privaten Verbraucher tatsächlich erfreulicherweise verändert. In den Spitzenzeiten im Sommer haben signifikante Teile der Bevölkerung die Gartenbewässerung reduziert. Der Verbrauch

ist nach dem feuchten Sommer 2021 mit reduziertem Verbrauch (10,4 Mio. m<sup>3</sup>) auch im trockeneren Sommer 2022 (10,1 Mio. m<sup>3</sup>) nicht wieder gestiegen, so dass der Gesamtjahresverbrauch in den letzten beiden Jahren bei unter 10,5 Mio. m<sup>3</sup> und damit unterhalb des Verbrauches der Vorjahre liegt. Allein diese Entwicklung ist bemerkenswert.

Die Vorerkundung zur Erschließung neuer Entnahmekapazitäten in Hangelsberg besagt, dass dort gute Aussichten für eine jährliche Grundwasserneubildung von 3,645 Mio. m<sup>3</sup> p.a. und gute Aussichten für Entnahmerechte oberhalb der bereits beantragten Menge i.H.v. 1,4 m<sup>3</sup> p.A. bestehen. Damit erscheint es gerechtfertigt, einen zukünftigen Anstieg der Entnahmemengen am Ende desjenigen Zeitraumes in die Abwägung einzustellen, der noch erforderlich ist, bis das Wasserwerk ans Netz geht. Diese Prognose ist in die Abwägung einzustellen. Der WSE kann durch die ebenfalls zu beschließende Übernahme der Vorhabenträgerschaft die Effizienz des Verfahrens maßgeblich mitbeeinflussen.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zum Wasserwerk Eggersdorf hat im Ergebnis bestätigt, dass die vom WSE angesetzten Wassermengen förderbar sind. Die Erfolgsaussicht der noch anhängigen Nichtzulassungsbeschwerde ist nach Nichtzulassung der Revision durch das Verwaltungsgericht zumindest keineswegs als überwiegend einzuschätzen, so dass diese Entwicklung im Ergebnis positiv in die Abwägung einzustellen ist.

Bei der Abwasserentsorgung ist festzustellen, dass durch klimatische Veränderungen und einer damit einhergehenden Reduzierung der Niederschläge auch ein Rückgang der Regeneinleitungen zu verzeichnen ist. Diese Regenwassereinleitungen haben in der Vergangenheit bis zu 10 % der Jahresabwassermenge umfasst.

Maßnahmen der Kommunen zur Vermeidung von Einleitungen von Niederschlagswasser in die Abwasserkanalisation sollten ebenfalls zu einer Reduzierung der jährlichen Abwassermengen beitragen. Schließlich ist festzuhalten, dass die Zusage von Fördermitteln für den Spitzenausgleichsbehälter in Münchehofe zu einer geringfügigen Entspannung der Situation in den nächsten Jahren beitragen wird.

Danach erscheint es angemessen, einen erheblichen Anteil der prognostizierten Entnahmemenge in Hangelsberg (z.B. 60%) sowie nach Überarbeitung der Netzprognose 2045 und Fortschreiten der Vorerkundung in Müncheberg weitere Mengen für die kommunale Entwicklung freizugeben.

Ansgar Scharnke, Neuenhagen bei Berlin

Sven Siebert, Hoppegarten

Thomas Krieger, Fredersdorf-Vogelsdorf